

sondern wenn auch nicht mehr, so doch kraftvoller, nachhaltiger und segensreicher.

Damit aber das geschehen könne, müssen wir stets inwendig an uns selber noch mehr thätig sein, als wir nach außen abgeben, und das geschieht durch Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung, durch innere Sammlung, durch strenge Zucht des Geistes, des Willens und des Herzens und durch gründliche Aneignung.

Doch damit stehen wir bereits vor einer weiteren Aufgabe, von der demnächst die Rede sein soll.

Das Personal und das Verfahren der Inderegregation.

Von Professor Dr. Michael Höfmann S. J. in Innsbruck.

Eines der theuersten Kleinodien, welches der Sohn Gottes seiner Braut auf Erden, der heiligen Kirche, zur treuen Bewahrung anvertraute, ist der heilige Glaube. Um die göttliche Wahrheit, dieses himmlische Licht der Seelen, dem Menschen rein und unverfälscht zu erhalten, betete Christus zum Vater des Lichtes für den obersten Hirten aller Gläubigen, damit sein Glaube nicht wankte, sondern derselbe seine Brüder stärke¹⁾. Als dann der Eingeborene des Vaters, der als die Wahrheit selbst²⁾ vom Himmel gekommen war, aus dem Thale der Thränen wieder hinauffahren wollte zu seinem und unserem Vater³⁾, und seine Apostel hinausfandte in eine unter Irthümern begrabene Welt, damit sie allen Völkern seine Wahrheit verkünden sollten, gab er die göttliche Verheißung: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“⁴⁾.

Ganz selbstverständlich erscheinen darum die schönen Worte, welche Georg Phillips in seinem Kirchenrecht⁵⁾ niedergeschrieben hat: „Die Kirche würde ihre große Aufgabe, das Menschengeschlecht in der Wahrheit zu unterrichten, nur theilweise erfüllen können, wenn ihr nicht auch diejenigen Mittel zu Gebote stünden, welche dazu dienen, um die reine Lehre gegen den Irrthum, insbesondere auch, wenn er durch Schriften verbreitet wird, zu vertheidigen und das sittliche Leben der Christen, welches sich nach jener Lehre richten soll, vor den nachtheiligen Einflüssen, die dasselbe bedrohen, zu schützen. Selbst das Heidenthum und das Judenthum haben von ihrem Standpunkte aus gegen die religionsgefährlichen Schriften die größte Wachsamkeit geübt. Wurde doch bei den Athenern Protagoras verbannt und seine Schriften den Flammen übergeben, weil er Zweifel an der

¹⁾ Lucas 22, 32. — ²⁾ Joh. 14, 6. — ³⁾ Joh. 20, 17. — ⁴⁾ Matth. 28, 20.
— ⁵⁾ VI. Band S. 599, 600.

Existenz der Götter erregt und stand bei den Römern dem Pontifex Maximus das Recht zu, derartige Schriften zu verurtheilen und verbrennen zu lassen¹⁾.

Daß die Päpste und Kirchenversammlungen die Irrlehren nicht bloß verurtheilten, sondern auch die Schriften, worin dieselben enthalten waren, aufs strengste untersagten, gehört zu den elementarsten Kenntnissen in der Kirchengeschichte. Den ersten feierlichen kirchlichen Ausspruch eines Bücherverbotes erließ das erste allgemeine Concil von Nicaea (325) gegen die „Thalia“²⁾ des Arius. Weil es außerhalb des Rahmens dieses Artikels liegt, den geschichtlichen Verlauf des kirchlichen Bücherverbotes eingehender darzustellen, so mag es genügen, einige der Autoren in Erinnerung zu bringen, welche in der letzten Zeit diesen Gegenstand mehr oder weniger ausführlich behandelt haben³⁾. Ueber die Entstehung und Entwicklung der Index-Congregation aber seien folgende kurze Angaben vorausgeschickt, bevor das Personal und der Geschäftsgang derselben eingehender geschildert werden.

Die kirchenfeindliche Strömung des 16. Jahrhunderts bediente sich im Kampfe gegen die katholische Lehre als eines der gewaltigsten Mittel gerade der Verbreitung glaubensfeindlicher und sittengefährdender Schriften. So stellte sich die Nothwendigkeit heraus, zu neuen Vertheidigungs- und Schutzmaßregeln zu greifen. Das Concil von Trient zog diesen hochwichtigen Gegenstand in seiner 18. Sitzung in ernste Erwägung, nachdem es schon in der 4. Sitzung vom 8. April 1546 Bestimmungen betreffs der Uebersetzungen der heiligen Schriften getroffen hatte. Es setzte am 26. Februar 1562 (Tag der 18. Sitzung) zur Berathung dieser Angelegenheit, sowie zur Berichterstattung eine eigene Commission ein, von welcher jene 10 Regeln herkommen, nach welchen die Aufnahme eines Buches in das Verzeichniß der verbotenen Bücher (in den Index) vorgenommen werden sollte. Bis zur *Constitutio officiorum ac munerum* Leo XIII. hatten diese 10 Regeln ihre Geltung, da Pius IV., (1559—1565) nachdem das Concil zu Trient die Prüfung derselben ihm in der 25. Sitzung vom 3. und 4. December 1563 übertragen hatte, denselben in der Bulle *Dominici gregis*⁴⁾ vom 24. März 1564 die Bestätigung erteilte. Der Nachfolger Pius IV., der heilige Pius V. (1566—1572) that einen weiteren Schritt von großer Bedeutung:

¹⁾ Mehrere Belege für diese Wachsamkeit der Römer, Griechen und Juden gegen Religion und Sitten gefährdende Schriften bringt der vorzügliche Artikel: „Die katholische Kirche und die Presse“ in *Historisch-politische Blätter*, B. 37 (1856) S. 562, Note. — ²⁾ Ueber diese Schrift siehe Hefele, *Concilien-Geschichte* I. S. 273 ff. (1873). — ³⁾ *Phillips Kirchenrecht* VI. B. § 324, 325. Der früher erwähnte Artikel in den *Historisch-politischen Blättern* (1856) B. 37, S. 561—591. Fessler, das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858. Aug. Arndt S. J. *De libris prohibitis commentarii*. Pustet. Regensburg 1895. Auch die meisten später zu erwähnenden Erklärungen zur Constitution Leo XIII. *Officiorum ac munerum* vom 25. Jänner 1897 enthalten einen historischen Ueberblick über das kirchliche Bücherverbot überhaupt. — ⁴⁾ *Magn. Bullar.* (1742) t. II. p. 116, 117.

Er setzte eine eigene Congregation von Cardinälen für diese Angelegenheit ein. Er ist darum der Begründer der Index-Congregation, welche von P. Wernz¹⁾ mit folgenden Worten charakterisiert wird: *illa Congregatio Cardinalium, quae a Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae eorundemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa Ecclesia est praeposita.* Bange²⁾ schreibt über den Wirkungskreis dieser Congregation also: „Die Congregation des Index erstreckt ihre Thätigkeit nicht bloß auf Bücher und größere Werke, sondern auch auf Bilder, Ablas-, Benedictions-, Gebets- und andere Formeln, selbst auf Inschriften, auf Pasquillen und jede Art Manuscripte, gleichviel ob groß oder klein, wofern sie nur den verwerflichen Inhalt haben.“ Papst Gregor XIII. (1572—1585) gab in seiner Constitution *Ut pestiferarum*³⁾ vom 13. September 1572 der jungen Congregation ihre genauere Gestaltung, wozu von Sixtus V. (1585—1590) in der Bulle *Immensa*⁴⁾ *aeterni Dei* vom Jahre 1588 (22. Jänner) weitere Einzelbestimmungen kamen. Unter den späteren Päpsten haben vornehmlich Clemens VIII.⁵⁾ (1592—1604) und Alexander VII. (1655—1667) dem Index ihre Aufmerksamkeit zugewendet⁶⁾. Die Constitution *Sollicita ac provida* Benedict XIV. (1740—1758) vom Juli 1753, worin alle früheren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Index zusammengefaßt und genaue Vorschriften über das von der Congregation zu beobachtende Verfahren getroffen⁷⁾ wurden, erlangte solches Ansehen, daß Leo XIII. dieselbe ausdrücklich aufrecht erhalten wissen wollte, als er im Anschluß an seine berühmte Constitution *Officiorum ac munerum* seine *decreta generalia de prohibitione et censura librorum* herausgab, wodurch die tridentinischen Index-Regeln, sowie die diesbezüglichen Weisungen und Decrete seiner Vorgänger außer Kraft gesetzt wurden: *Ea vim legis habere sola volumus, abrogatis Regulis ss. Tridentinae Synodi iussu editis, Observationibus, Instructione, Decretis, Monitis et quovis alio decessorum Nostrorum hac de re statuto iussuque una excepta Const. Benedicti XIV. „Sollicita et provida“.* Für alle Angelegenheiten des Index sind also diese zwei Erlässe⁸⁾ in der

¹⁾ *Jus Decretalium* tom. II. p. 749 (1899). — ²⁾ Die römische Curie (1854) S. 131. — ³⁾ Vollständig wiedergegeben in den *Analecta Juris Pontificii* (Rome 1857) col. 2256, 2257. — ⁴⁾ *Magn. Bullar. t. II.* p. 667 sq. — ⁵⁾ Seine *Instructio* ist abgedruckt bei Bange „Die römische Curie“. (Münster 1854) Anhang S. 480 ff. — ⁶⁾ Von älteren Commentaren sei erwähnt Reiffenstuel *Jus canonicum* lib. V. decretal. tit. 7, § 3, n. 34—138 (Venetiis 1746). Aus jüngerer Zeit *Analecta iuris Pontificii* (Rome 1855) col. 760—796, 985—1025, 1219—1261, 2617—2663 (Rome 1857). Bouix de *Curia Romana* (Paris 1859). — ⁷⁾ Phillips *Kirchenrecht* VI., S. 609 ff. — ⁸⁾ Die *Constit. Sollicita ac provida* findet sich im *Bullar. Magn. Tom. XIX.* p. 59 (Luxemburgi 1758); auch bei Bange „Die römische Curie“ Anhang Nr. 8, S. 484 ff. Die einschneidende *Const. Officiorum ac munerum* s. *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1897, S. 352 ff. oder *Acta S. Sedis* vol. 29, p. 388 sq.

Gegenwart maßgebend. Die Const. Officiorum ac munerum hat sofort eine Reihe gelungener Commentare ins Leben gerufen¹⁾.

Nach diesen Vorbemerkungen läßt sich die gestellte Aufgabe in zwei Haupttheile zerlegen, von denen der I. die Personen der Index-Congregation u. deren Eigenschaften, der II. den eigenthümlichen Geschäftsgang dieser kirchlichen Einrichtung behandelt.

I.

1. Die Index-Congregation ist als ein Theil aus der von Paul III. (1542) errichteten Inquisition=Congregation oder der Congregatio de S. Officio herausgewachsen, weist darum in vielen Einrichtungen mit derselben Ähnlichkeiten auf, bildet aber ein ganz selbstständiges Tribunal. Allerdings kann die Inquisition=Congregation von der ihr zustehenden Gewalt, Schriften zu censurieren, noch jederzeit Gebrauch machen, weshalb Benedict XIV. für solche Fälle das Vorgehen genau normiert hat²⁾. Allein die Inquisition=Congregation macht von dieser Befugnis nur ganz selten Gebrauch³⁾. Ähnlich, wie es bei der Inquisition=Congregation der Fall ist, bestimmt der Papst auch für jene des Index eine Anzahl von Cardinälen nach seinem Belieben⁴⁾. Einer aus ihnen bekleidet das Amt des Präfecten, das ihm vom Papste übertragen wird. Als Assistent ist schon durch sein Amt der Magister sacri Palatii bezeichnet. Wenn als Secretär der Congregation seit ihrem Bestehen jederzeit ein Profess des Dominicanerordens fungierte, so erklärt sich das leicht aus der ursprünglichen Vereinigung der Index-Congregation mit jener vom heiligen Officium. Auch seine Ernennung geht vom Papste aus. Als Hilfspersonal dienen eine beträchtliche Anzahl von Consultoren, welche sowohl aus dem Welt- als Ordensclerus entnommen sein müssen⁵⁾. Ihnen stehen mehrere sogenannte Relatoren zur Seite, welche denselben Ständen angehören. Haben diese Berichterstatter wiederholt gute, gründliche Referate der Congregation überreicht, so werden sie zu Consultoren ernannt. Die Congregation pflegt an den Papst die Bitte um diese Beförderung zu stellen⁶⁾. Gegenwärtig ist der Personalstand dieser Con-

¹⁾ Das kirchliche Bührenverbot von Dr. Jos. Hölswed (Mainz, 2. Aufl. Kirchheim 1897.) S. 77. De prohibitione et censura librorum von P. Arthur Vermeersch (Tornaci Desclée 1897 p. 60). L' Index, Commentaire de la constit. apostolique „Officiorum“ par l' Abbé G. Péries (Paris, Roger et Chernoviz 1898) p. XIX. 261. La Costituzione „Officiorum“ brevemente commentata per M. C. G(ennari) (Napoli Tipografia degli Artigianelli). Theologische Zeitschriften brachten gleichfalls Erklärungen dieser wichtigen Constitution in einer Reihe von Artikeln; so die Acta S. Sedis (vol. 29. 30.) von Jos. Pennacchi; die Études (1897) von Desjardins. Le Canoniste contemporain von Boudinhon B. XX., XXI. (1897, 1898). — ²⁾ Sollicita ac provida §§ 3. 4. 5. theilweise auch §§ 6. 8. 12. 13. Siehe Wangen d. röm. Curie S. 144. 145. — ³⁾ Wangen bemerkt a. a. O. (S. 145), daß in den Jahren 1841—1850 nur ein einziger Fall vorgekommen sei. — ⁴⁾ Wangen zählt für seine Zeit außer dem Präfecten 12 Cardinäle. (S. 136, 1). — ⁵⁾ Const. Sollicita § 13. — ⁶⁾ Sollicita § 6.

gregation folgender:¹⁾ sie zählt außer dem Cardinal-Präfecten noch 24 Cardinäle, von denen ungefähr die Hälfte nicht in Rom ihren Sitz haben, sondern in den verschiedenen Ländern der Welt Bischofsitze einnehmen. Unter den 34 Consultoren befinden sich 3 Titular-Erzbischöfe, 2 Bischöfe, 9 führen den Titel Monsignore, die übrigen 20 sind einfache Weltpriester oder gehören dem Ordensstande an. Dafs keine Bevorzugung irgend eines Ordens stattfindet, zeigt die Zusammenstellung: 1 Benedictiner, 3 Minoriten, 2 Dominicaner (außer dem Assistenten und Secretär), 1 Augustiner-Eremit, 2 Regular-Canoniker vom Lateran, 2 Kapuziner, 2 Jesuiten, 1 Regular-Kleriker de Matre Dei, 1 aus der Congregation vom Heiligen Geiste und unbefleckten Herzen Mariä, 1 Resurrectionist, 1 aus der Congregation vom heiligsten Herzen. Die Consultoren gehören auch den verschiedensten Nationen an: man findet unter ihnen Italiener, Franzosen, Deutsche, Polen, Spanier u. s. w. Gegenwärtig sind im Dienste dieser Congregation 5 Relatoren, wozu noch 2 Officiäle kommen, der sogenannte Minutante, der zugleich das Archiv verwaltet, sowie ein Protokollist und Schreiber. Der Sitz dieses kirchlichen Institutes befindet sich in der Cancellaria Apostolica.

2. Was die Eigenschaften betrifft, die sich in diesen Personen vorfinden sollen, so beruft sich Benedict XIV. zunächst ganz allgemein auf die Bestimmung Clemens VIII. für die Inquisition. Zur Prüfung der fraglichen Bücher sollen Männer ausersehen werden, „spectatae pietatis et doctrinae, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturus, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito, Dei dumtaxat gloriam spectaturos, et fidelis populi utilitatem“²⁾ Benedict XIV. fährt dann fort: „Durch diese Tugenden und Geistesgaben müssen auch, wenn nicht mit mehr, so gewiß aus dem gleichen Grunde, die Revisoren und Consultoren dieser unserer Congregation (des Index nämlich) sich auszeichnen“ — worauf er bemerkt, dafs dieses für seine Zeit zutreffe. Schon im § 1 der Constit. Sollicita beruft sich der gelehrte Papst auf seine eigene langjährige persönliche Erfahrung. Er hatte sowohl der Inquisitions- als Index-Congregation als Mitglied angehört; der ersteren als Consultor und später als Cardinal in der Eigenschaft eines General-Inquisitors; der letzteren als Relator. Als Papst fand er oft Anlaß, Einblick in die ganze Geschäftsführung zu nehmen, sowie Benedict auch bezeugt, die Verurtheilung auch nicht Eines Buches bestätigt zu haben, bevor er nicht vom Index-Secretär genau Bericht erhalten hatte über den Inhalt des Werkes, über die Censuren der Relatoren, über Urtheile und Stimmen der Cardinäle³⁾. Von den Männern, welche der Index-Congregation dienen sollen, verlangt Benedict XIV. „Unbescholtenheit des Wandels, erprobte Gelehr-

¹⁾ Gerarchia Cattolica 1899 p. 709—712. — ²⁾ Sollicita § 13. —

³⁾ Sollicita § 1.

samkeit, reifes Urtheil, Freisein von ungeordneter Neigung, von Parteilucht und Personengunst; sie sollen Billigkeit und Freiheit des Urtheils mit Klugheit und Eifer für die Wahrheit vereinen¹⁾. Auf die einzelnen Gruppen des Personals näher eingehend, fordert der Papst, daß die Cardinäle dieser Congregation sich auszeichnen durch gründlich theologisches oder juristisch-canonistisches Wissen, durch Erfahrung und Gewandtheit in der kirchlichen Geschäftsführung, sowie durch Klugheit und solide Tugend. Die Consultoren sollten dem Zwecke entsprechend neben der moralischen Befähigung besonders durch Wissenschaft hervorragen, so zwar, daß nach Verschiedenheit der Werke, welche zur Prüfung kommen, auch verschiedene Fachmänner sich vorfänden.²⁾

II. Das Verfahren, der Geschäftsgang der Index-Congregation.

Weil Benedict XIV. aus jahrlanger Erfahrung wußte, daß viele Verurtheilungen von Büchern, insbesondere katholischer Autoren, zu öffentlichen und ungerechten Klagen Anlaß gaben, als ob jene Tribunale verwegen und oberflächlich in Ausübung ihres Amtes vorgiengen, so entschloß er sich schon zu Beginn seines Pontificates, ganz bestimmte Regeln festzustellen, nach welchen die Prüfung und Beurtheilung der vorgelegten Bücher und Schriften vorgenommen werden sollte; jedoch bemerkt er, daß man mit Recht behaupten könne, es sei schon längst in eben derselben oder in einer ebenbürtigen Weise verfahren worden.³⁾ Erst nach langen Berathungen mit erprobten Fachmännern, nachdem dieselben überdies ihre endgiltigen Gutachten schriftlich dem Papst überreicht hatten, gieng derselbe an das längst geplante Werk. Zeigen schon diese wenigen Bemerkungen, mit welcher Klugheit, tiefem Ernst und zarter Gewissenhaftigkeit der Geschäftsgang entworfen wurde, so sprechen dafür noch mehr die einzelnen Regeln.

1. Zunächst ist zu beachten, daß die Index-Congregation gegen Bücher nicht einzuschreiten pflegt, wenn dieselben nicht angezeigt wurden, und die Denunciation derselben Annahme findet.⁴⁾ Die Anzeige

¹⁾ Sollicita § 13 „homines vitae integros probatae doctrinae, maturo iudicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio personarumque acceptione alienos; qui aequitatem libertatemque iudicandi cum prudentia et veritate zelo conjungant“. — ²⁾ Sollicita § 3. 13. 16. — ³⁾ Sollicita § 2 und 7. —

⁴⁾ Wenz Jus decretalium t. II. p. 759, IV. Dasselbe wird in der Constitutio „Sollicita“ auch als selbstverständlich vorausgesetzt in § 8. Die „R. Fr. Presse“ (abgedruckt in den „Hochschulnachrichten“ IX. Jahrgang, Nr. 6, S. 19 ff. als „die actuelle Sachlage in objectiver Weise beleuchtend“) stellt dem nach ihrem Urtheil „gelehrtesten katholischen Kirchenhistoriker“ ein eigenthümliches Zeugnis aus, wenn sie von ihm berichtet: „Zu seinem Erstaunen entdeckte Döllinger in Rom, daß das Verbot auf Denunciation hin erfolgte!“ Diese Entdeckung war leicht auch außerhalb Rom zu machen — in jedem Bullarium.

erfolgt entweder beim Secretär oder bei dem Card.-Präfecten der Congregation. Mancherorts scheint man der naiven Ansicht zu sein, als stürze sich der Index-Secretär auf jede Anzeige, wie auf eine kostbare Beute, weshalb Phillips bemerkt: „Es wird der Congregation des Index häufig der Vorwurf gemacht, daß sie auf Denunciationen, die man in Rom anbringe, zu schnell urtheile“. ¹⁾ Wie sehr widersprechen indessen die Thatfachen dieser vorgefaßten Meinung! Weil die Index-Congregation keine der Zeit nach fixirten Versammlungen abhält, sondern nur dann zusammentritt, wenn die Geschäfte es erheischen, so übertrug Benedict XIV. dem Secretär allerdings das Recht und die Pflicht, die Anzeige eines zu censurierenden Buches anzunehmen, also die Entscheidung zu treffen, ob eine Schrift solchen Inhaltes sei, daß sie einem Urtheil der Congregation unterbreitet werden könne. Aber selbst um diesen ersten Schritt zu thun, muß der Secretär ^{10.} den Denuncianten um die Gründe fragen, weshalb er eine Verurtheilung des Buches beantrage. ^{20.} Sodann hat er die vorgebrachten Gründe auf ihren Wert zu prüfen, indem er das fragliche Werk sorgfältig ³⁾ durchsieht. ^{30.} Ist dies geschehen, so hat der Secretär zwei Consultoren auszuwählen, welche über das fragliche Buch ihr Gutachten abzugeben haben. Diese Auswahl hängt aber nicht vom Belieben des Secretärs ab, sondern bedarf der Bestätigung von Seite des Papstes ³⁾ oder Cardinal-Präfecten oder dessen Stellvertreters.

2. Ergeben die Berathungen des Secretärs mit den zwei Consultoren, daß ein Werk der Congregation zur Censur vorzulegen sei, so greift nun folgendes Verfahren Platz: Es wird vom Secretär ein Relator ⁴⁾, ein Berichterstatter ernannt, welcher vom Papste oder Cardinal-Präfecten oder dessen Stellvertreter die Bestätigung empfängt, wie die zwei Consultoren. Der Relator muß ebenso wie die Consultoren in dem Fache, welchem das Werk angehört, wohl bewandert sein. Sollte jemandem irrthümlicher Weise ein Gegenstand zur Begutachtung übertragen werden, der seinem Wissenskreise fern liegt, so ist er nach Anordnung Benedicts ⁵⁾ streng im Gewissen verpflichtet, dies der Congregation oder deren Secretär anzuzeigen, damit ein erfahrener Fachmann an seine Stelle trete. Dadurch, so betheuert der Papst, werde er nicht im Geringsten an Achtung seiner Vorgesetzten einbüßen, sondern vielmehr ob seiner Ehrenhaftigkeit und Offenheit sich großes Lob verdienen.

¹⁾ Kirchenrecht B. VI. C. 621. — ²⁾ Sollicita § 8, librum ipsum haud perfunctorie pervolvit, ut de propositae accusationis subsistentia cognoscat. — ³⁾ Handelt es sich um ein wichtiges Werk oder um einen Autor von ansehnlichem Stande und Rufe, so ertheilt der hl. Vater die Bestätigung. (Vangen, die röm. Curie S. 138.) — ⁴⁾ Nach Wernz ein Consultor (Jus decretal. t. II. p. 750). — ⁵⁾ Sollicita § 16.

3. Höchst beachtenswert ist ferner, was Benedict XIV. den Consultoren und Relatoren ausdrücklich einschärft¹⁾:

1^o. Sie sollen erstens eingedenk sein, daß ihnen keineswegs das Amt obliegt, für ein zur Prüfung übergebenes Buch um jeden Preis eine Verurtheilung zu erwirken; vielmehr sollen sie dasselbe mit Fleiß und Ruhe studieren, um der Congregation ihre Bemerkungen und Gründe getreu und wahr vorlegen zu können, wornach ein richtiges Urtheil gefällt, und das Verbot oder die Verbesserung oder Freilassung²⁾ je nach Gebür beschlossen werden könne.

2^o. Sie sollen wissen, daß sie über die verschiedenen Meinungen und Ansichten, welche in einem Buche enthalten sind, mit einem von aller Voreingenommenheit freien Geiste ihr Urtheil abzugeben haben.

Darum soll die Vorliebe für ihre Nation, für Familie, Schule oder Institut ihr Gutachten ja nicht beeinflussen. Parteilichkeiten müssen beiseite gesetzt werden. Dafür aber sollen sie einzig und allein die Glaubenssätze der heiligen Kirche, die gemeinsame Lehre der Katholiken, wie dieselben in den Entscheidungen der allgemeinen Concilien, in den Erlassen der Päpste, der rechtgläubigen Väter und in der Uebereinstimmung der kirchlichen Lehrer enthalten sind, vor Augen halten.

3^o. Sodann ermahnt Benedict XIV., ins Auge zu fassen, daß es nicht wenige Meinungen gibt, welche der einen Schule oder Nation ganz sicher zu sein scheinen, während sie von anderen katholischen Männern zurückgewiesen und bekämpft, ja sogar deren Gegensätze festgehalten werden. Und das geschieht ohne Beeinträchtigung des Glaubens oder der Religion, sowie mit Wissen und Zulassen des Apostolischen Stuhles.

4^o. Eine vierte Mahnung will, daß ein zu censurierendes Buch vollständig gelesen, daß Stelle mit Stelle verglichen werde. Eine aus dem Zusammenhange gerissene Stelle dürfe nie und nimmer dem Urtheile über ein Buch zugrunde gelegt werden: „Denn oft trifft es zu, daß, was vom Verfasser an einer Stelle des Buches nur obenhin oder unklar gesagt worden ist, an einem anderen Orte mit solcher Bestimmtheit, Fülle und Klarheit dargelegt wird, daß die Dunkelheit, welche einem Satze einen schlimmen Sinn verlieh,

¹⁾ Sollicita § 14. 15. 17. „monemus ac vehementer hortamur“. —

²⁾ Ueber einen aus den vielen hieher gehörigen Fällen berichten die Acta S. Sedis vol. 20 (1887) S. 304 (Entscheidung vom 24. Aug. 1887). Ueber die Bedeutung und den Sinn des „Dimittatur“ entschied dieselbe Congregation am 21. Juni 1880. Formula „dimittatur“ hoc tantum significat: Opus quod dimittitur non prohibetur. Acta S. Sedis vol. 13, p. 92. Daß mit dem „Dimittatur“ noch durchaus keine Empfehlung des Werkes verbunden sei, erhellt zur Genüge aus der Entscheidung derselben Congregation vom 5. December 1881 (Acta S. Sedis vol. 14 S. 288).

vollständig verscheußt wird und die scheinbar gefährliche Ansicht als ganz einwandfrei erscheint¹⁾.

5^o. Wenn ein katholischer Verfasser, der hinsichtlich seines Glaubens und seiner Lehre eines unbefleckten Rufes sich erfreut, etwas Zweideutiges vorbringt, so verlangt es die Billigkeit, daß seine Aussprüche milde gedeutet und in einem guten Sinne ausgelegt werden.²⁾

Zum Schlusse schärft Benedict XIV. diese und ähnliche Regeln den Censoren und Consultoren noch einmal ein „quo valeant, in hoc gravissimo iudicii genere, conscientiae suae, auctorum famae, Ecclesiae bono, et Fidelium utilitati consulere“.³⁾

4. Sind schon diese Regeln voll von Weisheit, so zeigt sich die ganze Umsicht und Gewissenhaftigkeit der Kirche in Beurtheilung der als gefährlich erachteten Bücher doch ganz besonders in dem nun darzustellenden Geschäftsgang, wovon bisher nur die Einleitung zur Darstellung gelangt ist.

1^o. Der Relator muß sein Gutachten über das betreffende Werk schriftlich abfassen, wobei jedesmal die Seitenzahl genau anzugeben ist, wo sich die von ihm beanständeten Stellen finden.⁴⁾

2^o. Hat der Secretär das Gutachten des Relators in Händen, so beruft er die „vorbereitende Congregation“, welche früher den Titel „kleine Congregation“ führte. Der Vorsitz gebührt in dieser Congregation dem Secretär. Jederzeit anwesend ist der Magister s. Palatii. Dazu kommen sechs vom Secretär zu wählende Consultoren, welche mit Rücksicht auf das vorliegende Buch Fachmänner, und vom Papst oder Cardinal-Präfecten bestätigt sein müssen. Zweck dieser Sitzung ist, über das Gutachten des Relators ihre Meinung nach stattgehabter Discussion auszusprechen. Das Votum der Consultoren bringt der Secretär zu Protokoll und bringt es nebst jenem des Relators in die Cardinal-Congregation.⁵⁾

3^o. Zuletzt wird in dem apostolischen Palast, wo jedesmal der Papst residirt, die Congregatio plena der Cardinäle abgehalten, wozu der Cardinal-Präfect einberuft. In Fällen von großer Wichtigkeit findet diese Plenarversammlung in Gegenwart des heiligen Vaters selbst statt.⁶⁾ Der Secretär berichtet über die bisher abgegebenen Gutachten, „wobei zu bemerken ist, daß den Cardinälen schon früher Gelegenheit verschafft wird, das in Frage stehende Werk selbst kennen zu lernen und sich ein Urtheil über dasselbe zu bilden.“⁷⁾ Wird

¹⁾ Sollicita § 18. Das klingt ganz anders, als die Behauptung, welche die „N. Fr. Presse“ (abgedruckt in Hochschulnachrichten a. a. O.) den General-Secretär der Congregation „ganz offen“ machen läßt: „nicht Deutsch, die Sprache so vieler verbotenen Bücher, zu verstehen; man lasse sich dann gerne einzelne denuncirte Stellen übersetzen.“ — ²⁾ Sollicita § 19. — ³⁾ Sollicita § 20.

— ⁴⁾ Sollicita § 8. — ⁵⁾ Sollicita § 8. Die „vorbereitende Congreg.“ soll im Monate wenigstens einmal stattfinden, wenn nothwendig, noch öfter. Sie wird in dem Convente, wo der Secretär wohnt, abgehalten. — ⁶⁾ Sollicita § 11. — ⁷⁾ Bange, die röm. Curie S. 139.

in dieser Plenar-Sitzung das Verbot eines Werkes beschlossen, so muß der Secretär

4^o. vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung dem Papste über das ganze bisherige Vorgehen getreuen Bericht erstatten, die Gutachten des Relators, der Consultoren und die Entscheidung der Cardinäle ihm vorlegen und seine Bestätigung für den gefaßten Beschluß einholen.¹⁾

5^o. Bestätigt der heilige Vater das Decret der Congregation, so wird zur Veröffentlichung desselben geschritten. Dasselbe geschieht durch Anschlag an den üblichen Orten: An dem Thor von S. Maria sopra Minerva, von St. Peter, der Curia Innocentiana u. a.²⁾ Das Decret macht jedesmal der Bestätigung und des Auftrages des Papstes zur Publication ausdrücklich Erwähnung.³⁾ Beglaubigt wird dasselbe durch Unterschrift und Siegel des Cardinal-Präfecten der Congregation, sowie durch Unterschrift des Secretärs.

6^o. Das verbotene Werk wird schließlich vom Secretär der Congregation in das authentische, alphabetische Verzeichniß eingetragen, in den Index librorum prohibitorum.

5. Die bisherige Darstellung des Verfahrens der Index-Congregation muß in jedem billig Denkenden wenigstens diesen Eindruck erwecken, daß Rom in Verurtheilung von Werken, welche den Glauben oder die guten Sitten gefährden, mit Ruhe, Besonnenheit und Gerechtigkeitsinn verfähre. Trotzdem sind mancherlei Klagen dagegen erhoben worden, so daß Benedict XIV. in seiner mit Recht gerühmten Constitutio Sollicita darauf ausdrücklich Rücksicht nahm.

1^o. Eine dieser Klagen — bekanntlich ist sie in allerjüngster Zeit noch erhoben worden — lautet: Wie kann Rom Bücher verurtheilen, ohne deren Verfasser zur Vertheidigung zuzulassen, ja sogar ohne sie auch nur zu hören! Benedict XIV.⁴⁾ begegnet diesem Vorwurf mit der ruhigen Bemerkung, daß es sich ganz und gar nicht um Verurtheilung des Verfassers handle, sondern um Fürsorge für das Seelenheil der Gläubigen, das durch Lesung solcher Bücher leicht in Gefahr kommen kann. Leidet trotzdem auch der Ruf des Verfassers irgendwie, so folgt das aus der Verurtheilung des Werkes nicht direct, sondern nur indirect. Aus diesem Grunde kann man Verurtheilungen von Werken, ohne deren Verfasser zuerst zu hören, nicht mißbilligen. Phillips (Kirchenrecht VI. S. 618) bemerkt treffend: Dem Verfasser erwächst, besonders dann, wenn er sich auf löbliche Weise dem Urtheil unterwirft, keine Schande aus der Proscription seiner Schrift.“ Nichtsdestoweniger war es Benedict's ausgesprochenster Wunsch, daß auch

1) Sollicita § 8. — 2) Bangen, die röm. Curie S. 141. Vgl. Phillips Kirchenrecht B. V, S. 58 ff. — 3) Vgl. Acta S. Sedis vol. 13, S. 32; vol. 14, S. 288; vol. 20, S. 304. — 4) Sollicita § 10.

in Zukunft in Uebung bleiben möge, was dieselbe Congregation bisher schon so oft „*summa aequitatis et prudentiae ratione*“ zu thun pflegte: daß nämlich, wenn es sich um einen katholischen Autor von Ruf und Verdienst handelt, und sein Werk nach Ausmerzung der gefährlichen Stellen Nutzen schaffen kann, entweder der Verfasser selbst sich vertheidigen dürfe, oder die Congregation einen aus den Consultoren officiell zu seiner Vertheidigung aufstelle.¹⁾ Eine Entscheidung hierüber steht selbstverständlich der Congregation selbst zu, und zwar vor der Fassung des Proscriptions-Decretes.

2^o. Eine weitere große Rücksicht wird katholischen Autoren gegenüber nach der Praxis der Congregation und gemäß der Weisung in der Benedictinischen Constitution²⁾ geübt in Hinsicht auf die Formulierung des Verbotes: Erfreut sich nämlich ein katholischer Schriftsteller eines unversehrten Rufes, sowie eines, durch das Werk selbst oder durch andere Schriften erworbenen berühmten Namens, und steht nichts Erhebliches entgegen, so wird das Decret der Verurtheilung mit der Clausel versehen: *donec corrigatur* oder *donec expurgetur*. In diesem Falle nun wird die Veröffentlichung des Decretes verschoben. Dasselbe wird vielmehr vom Secretär dem Verfasser oder dessen Agenten mitgetheilt, damit er innerhalb einer bestimmten Zeit die beanständeten Sätze oder Worte verbessern könne. Geht der Verfasser hierauf ein, so wird das Proscriptions-Decret unterdrückt, falls nicht etwa die allzugroße Verbreitung des nicht corrigierten Werkes eine andere Maßregel nöthig macht. In diesem letzten Falle müßte jedoch die Verurtheilung des Buches derart abgefaßt sein, daß jedermann einsieht, es seien nur die Exemplare dieser ersten Auflage verboten, nicht aber jene der folgenden verbesserten Ausgabe. Wenn sich aber auf die vertrauliche Mittheilung des Index-Secretärs hin der Verfasser gar nicht äußert, oder die gewünschte Verbesserung nicht vornimmt, so wird das Proscriptions-Decret nach abgelaufener Frist veröffentlicht. Zu bemerken ist, daß diese Rücksichtnahme nicht geübt wird, wenn es sich um das Werk eines häretischen Autors handelt, das mit Absicht die Irrlehre vertheidigt, oder um irgend eine Schrift, worin absichtlich die Grundsätze der Moral umgestoßen werden oder auf Sittenverderbnis hingearbeitet wird.³⁾

3^o. Bangen⁴⁾ berichtet von einer weiteren Umsicht, welche bisweilen geübt wird. „Je nach der Natur der Sache treten noch vor definitiver Entscheidung außerordentliche Maßregeln ein, sei es

¹⁾ l. c. „*ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritum fama illustri, eiusque opus, demptis demendis, in publicum prodesset dignoscatur, vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat, vel unum ex Consultoribus designet, qui ex officio operis patrocinium, defensionemque suscipiat.* — ²⁾ Sollicita § 9. — ³⁾ Sollicita § 11. — ⁴⁾ Die römische Curie S. 139.

durch Einholung von Gutachten der Bischöfe, der Facultäten u. s. w., oder durch Plenarversammlung aller¹⁾ Consultoren“ . . .

4^o. Wernz bemerkt ferner in seinem *Jus decretalium*²⁾, daß katholischen Autoren nicht selten die Verurtheilung ihres Werkes vor Veröffentlichung derselben bekannt gegeben wird, damit ihre Unterwerfung unter der Clausel „*Auctor laudabiliter ante mortem se subiecit*“ auch mit dem Zusatz: „*Et opus reprobavit*“ zugleich mit dem Proscriptions-Decret publiciert werden könne.

5^o. Auch möge erwähnt sein, daß für das ganze Verfahren der Index-Congregation das Beobachten des Amtsgeheimnisses (des Stillschweigens) den Relatoren, Consultoren und Cardinälen zur strengen Pflicht gemacht ist.³⁾

6. Weil die Index-Congregation nicht bloß Bücher zu verurtheilen und zu verbessern die Pflicht hat, sondern auch die Befugnis besitzt, „die Lesung und den Besitz der verbotenen Bücher unter gewissen Gründen“⁴⁾ zu gestatten, so dürften zum Schlusse noch einige Winke über diesen letzten Punkt erwünscht sein.

Um Erlaubnis zu erhalten, verbotene Bücher zu lesen, wird immer erfordert:

1^o. daß ein *periculum perversionis*, eine Gefahr für das Seelenheil nicht vorhanden sei. Das läßt sich ermessen nach der Moralität, dem Grade der Kenntnisse und dem Stande einer Person. Für Laien und Weltgeistliche wird deshalb vom Bischofe, für Ordensleute von deren Obern ein Zeugnis *de vita, moribus et doctrina* verlangt. Im Nothfalle genügt aber auch das besiegelte Zeugnis eines jeden geachteten, der Congregation bekannten Geistlichen.⁵⁾

2^o. Wird verlangt, daß der Bittsteller eine gute Absicht vor Augen habe, z. B. Studium, Seelsorge u. s. w. (Das wird übrigens auch schon aus den Eigenschaften des Bittstellers geschlossen).

3^o. Was den Umfang, sowie die Dauer der ertheilten Vollmacht betrifft, so hat der Papst einige Bücher sich vorbehalten, so daß eine Erlaubnis für alle, wie immer verbotenen Bücher auf Lebenszeit von ihm allein gegeben wird. Die Congregation des Index (oder auch des *S. Officio*) gewährt die Lizenz nur auf 3 Jahre mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich der verbotenen Bücher

¹⁾ Wernz (*Jus decretal. t. II. p. 751*), gegenwärtig selbst Consultor, gibt das als allgemeine Regel an. — ²⁾ t. II. p. 751. — ³⁾ Benedict XIV. sagt diesbezüglich (*Sollicita* § 12) „*Cum in Congreg. sancti Officii severissimis legibus cautum sit, ne de rebus eiusdem Congregationis quisquam cum alio extra illam loquatur; nos hanc eandem silentii legem a Relatoribus, Consultoribus et Cardinalibus Congregationis Indicis religiose custodiendam praecipimus. Illius tamen Secretario potestatem facimus ut animadversiones in libros censurae subiectos eorum auctoribus vel aliis illorum nomine agentibus . . . sub eadem secreti lege communicare queat; suppressis semper denunciatoris, censorisque nominibus*“. — ⁴⁾ Bangen, d. röm. Curie S. 134.

— ⁵⁾ Bangen a. a. O. S. 134. 135.

selbst. Die Erlaubnis wird aber leicht wieder erneuert. Für Rom ertheilt der Magister s. Palatii diese Vollmacht auf je 3 Jahre. „Nach der gegenwärtigen Praxis wendet man sich an den P. Secretär der Congregation des Index mit einer in doppelter Copie gegebenen, an den heiligen Vater selbst gerichteten, von einem Consultor Indicis unterzeichneten Bittschrift“. ¹⁾ Pfarrer erhalten gewöhnlich die Erlaubnis auf Lebenszeit für alle wie immer verbotenen Bücher „exceptis dumtaxat de obscenis ex professo tractantibus“; ebenso die Seelsorgspriester überhaupt, mit Ausnahme etwa einiger namentlich bezeichneter Werke. Ein einfacher Priester bekommt die Licenz auch auf Lebenszeit, aber der Regel nach mit größerer Beschränkung der Werke. Studierende Cleriker oder Laien erhalten eine solche Licenz auf Lebenszeit gewöhnlich nur für bestimmte Classen von Werken, welche in ihr Studienfach einschlagen oder sonstwie ihnen nützlich sind. Ständig aber ist die folgende Clausel allen Vollmachten beigelegt: Dummodo ad aliorum manus non pervenerint.

Das bisher beschriebene Verfahren schlägt die Index-Congregation ein, wenn sie im Interesse des gläubigen Volkes sich verpflichtet fühlt, eine Schrift zu verurtheilen. Es ist gesetzlich angeordnet und genau normiert worden von einem Papste, den gerade die Feinde des Ultramontanismus als einen Mann von feiner Bildung, von großer Duldsamkeit und unbefrittenem Wissensruhm zu preisen pflegen — von Benedict XIV. Wie eigenthümlich stechen diese Vorschriften voll von Klugheit, Gerechtigkeitsliebe und Besonnenheit ab von den Auslassungen sogenannter Intelligenzblätter — die wahren furor teutonicus athmen! So schrieben, um nur Ein Beispiel anzuführen, die „Hochschul-Nachrichten“ — also ein Blatt für die höhere Intelligenz: ²⁾ „Die römische Maßregelung von Professor Schell. Die Hauptwerke des katholischen Theologie-Professors H. Schell sind auf den Index gesetzt worden. Mit diesem Faustschlag ins Gesicht gratuliert römischer Überwitz und pfäffischer Unverstand in selbstmörderischer Weise der deutschen Wissenschaft und mit ihr ganz Deutschland zur Centenarfeier für Döllinger. Der Katholicismus als Princip des Fortschritts! Gründe für diese Maßregelung sind nicht angegeben; lassen sich wohl auch nicht angeben, eine Appellationsinstanz gibt es nicht. In Rom freilich nicht; aber was ist uns Rom und sein Fluch? Die begeisterte Opposition, die von Würzburg aus wie Kampfruf durch die deutschen Gaue hallt, läßt hoffen, daß dieser wälschen Beleidigung die rechte deutsche Antwort werde: „Los von Rom!“ Getroßt sei entgegnet: *Lasciate ogni speranza!*

¹⁾ Vangen, d. röm. Curie S. 135, Nr. 1. — ²⁾ IX. Jahrg. Nr. 5, Febr. 1899, S. 74. (München, Akademischer Verlag.)